

FH-Mitteilungen

23. Oktober 2025

Nr. 75/2025



**Zugangsordnung für den Masterstudiengang
„International Business Development“**

**FH Aachen – Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Studienbeginn ab Sommersemester 2026**

23. Oktober 2025

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „International Business Development“ vom 23. Oktober 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 16. April 2025 (FH-Mitteilung Nr. 25/2025), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Antragsverfahren	3
§ 4 Zugangsverfahren	3
§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen (APO) für den Masterstudiengang „International Business Development“ an der FH Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „International Business Development“ setzt die fachliche Eignung für den Studiengang voraus. Fachlich geeignet ist, wer folgende Voraussetzungen nachweist:

1. Abschluss in einem mindestens sechsemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) mit mindestens 180 Leistungspunkten in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder inhaltlich nahen, verwandten Studiengang mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, der einem deutschen Fachhochschulabschluss mindestens gleichgestellt ist, mit mindestens der Note 2,5 und
2. erfolgreich mit mindestens 505 Punkten absolvierter „Graduate Management Admission Test“ (GMAT Exam), sofern der Bachelorabschluss nach Nr. 1 nicht an einer Hochschule in einem Mitgliedsstaat des europäischen Hochschulraums EHEA erworben wurde oder sofern er an einer Hochschule in einem Mitgliedsstaat des europäischen Hochschulraums erworben, der zugrundeliegende Studiengang jedoch in Kooperation mit einer Hochschule oder sonstigen Einrichtung außerhalb des europäischen Hochschulraums durchgeführt wurde und sofern keine in einem Mitgliedsstaat des EHEA erworbene Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird, sowie
3. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf Kompetenzniveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachenlernen GER (englisch: CEFR). Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht, wenn
 - die Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Schule erworben wurde oder
 - mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS) in einem englischsprachigen Studiengang erworben wurden (Nachweis mittels Diploma Supplement oder Medium of Instruction-Zertifikat) oder
 - ein gestufter Test entsprechend B2 bestanden wurde (z.B. UNICert® Stufe II; ALTE Stufe 3; Cambridge BEC Vantage oder B2 First; Trinity College London ISE II) oder
 - ein skalierter Test mit der B2 entsprechenden Mindestpunktzahl bestanden wurde (TOEFL iBT mit ≥ 75 Punkten; IELTS Academic English oder General Training mit Band $\geq 5,5$; Cambridge B2 First (FCE) mit ≥ 173 Punkten; PTE Academic mit ≥ 60 Punkten) oder

- eine Sprachprüfung einer Hochschule (Sprachenzentrum, Sprachenakademie) mit B2 bestanden wurde (auch Sprachnachweis DAAD-Stipendium) oder
- im Studium ein Modul (Wirtschafts-)Englisch B2 oder II im Umfang von 5 Leistungspunkten mindestens mit der Note 2,5 bestanden wurde.

Ein Nachweis aus dem (Fach-)Abitur oder ein Einstufungstest (English Placement Test) ist nicht ausreichend.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1, Nummern 1 und 2 erhalten Studierende von Partnerhochschulen, die keinen Bachelorabschluss nach sechs Semestern vergeben, Zugang zum Masterstudiengang „International Business Development“, sofern sie

- eine vom International Faculty Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestätigte Bescheinigung der Partnerhochschule vorlegen, dass sie an der Partnerhochschule für einen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang mit Doppelabschluss der FH Aachen zugelassen sind, und
- einen Nachweis über 180 Leistungspunkte aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudium erbringen.

(3) Zur Vergleichbarkeit der Noten werden bei ausländischen Studienqualifikationen die zugangsrelevanten Noten anhand der jeweils gültigen Umrechnungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie ggf. anhand weiterer, durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegte Grundsätze umgerechnet. Im weiteren Verfahren werden die umgerechneten Notenwerte zugrunde gelegt. § 3 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 3 | Antragsverfahren

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „International Business Development“ erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Anträge sind von den Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb der auf der Webseite der FH Aachen bekanntgegebenen Fristen vollständig online über das [Bewerbungsportal der FH Aachen](#) zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zugang sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des schulischen Werdeganges in Hinblick auf die bisher erworbenen Sprachkenntnisse sowie den beruflichen Werdegang (ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss) in Hinblick auf die Zulassung zum Studium entsprechend dem Muster des [„europass Lebenslauf“](#),
2. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2.

(3) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 1 Nr. 1 genannten Nachweis zulässig, wenn der Bachelorstudiengang bei Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist und maximal noch 40 Leistungspunkte zum Studienabschluss ausstehen. In diesem Fall können die fehlenden Zeugnisunterlagen zunächst durch eine von der Hochschule ausgestellte Leistungsübersicht (Transcript of Records), deren Erstelldatum nicht mehr als vier Wochen vor Beginn der Bewerbungsfrist liegt, ersetzt werden. Anhand dessen wird eine Verfahrensnote aus der Durchschnittsnote aller nachgewiesenen erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der nach ECTS gewichteten Einzelnoten des Bachelorstudiengangs errechnet. Diese vorläufige Durchschnittsnote wird im Zugangsverfahren (aber nicht für die Rangfolge im Zulassungsverfahren) um 0,2 Notenpunkte verbessert für den Fall, dass das Transcript of Records keine erforderliche Abschlussarbeit, ggf. inklusive Kolloquium oder Verteidigung, aufweist. In diesem Fall erfolgt die Feststellung der besonderen Eignung lediglich vorläufig. Zur Feststellung der endgültigen Eignung anhand der Zugangsvoraussetzungen müssen die vollständigen Zeugnisunterlagen (Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 2) dem Studierendensekretariat bis spätestens 15. April für das Sommersemester bzw. bis spätestens 15. Oktober für das Wintersemester vorgelegt werden.

§ 4 | Zugangsverfahren

(1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Studiengangleiterin bzw. der Studiengangleiter wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem Prüfungsausschuss Vorschläge bezüglich der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Der Prüfungsausschuss trifft dann die Entscheidung über deren Eignung.

Er klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen sowie über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Über die Feststellung der Eignung erteilt der Prüfungsausschuss unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 5 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung für den Masterstudiengang „International Business Development“ vom 10. März 2025 (FH-Mitteilung Nr. 15/2025) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 6. Oktober 2025 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 22. Oktober 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23. Oktober 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz